Kooperationsvertrag

zwischen dem

Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz,
Caritasverband Konstanz e.V.,
Caritasverband Singen-Hegau e.V.

und dem

Landkreis Konstanz

zur Durchführung der Schuldnerberatung gem. § 11 Abs. 5 SGB XII
und § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II

§ 1

Das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz, der Caritasverband Konstanz e.V. und der Caritasverband Singen-Hegau e.V.– nachstehend DW/CV genannt – richten eine „Zentrale Schuldnerberatungsstelle im Landkreis Konstanz – nachstehend ZSB genannt – mit bis zu 7 Stellen ein und bieten ihre Schuldnerberatung dem Landkreis Konstanz – nachstehend LK genannt – an.

§ 2

Ziel der Beratung ist es, den berechtigten Personen nach § 11 Abs. 5 SGB XII Schuldnerberatung anzubieten, um sie in Ver- bzw. Überschuldensituationen zu beraten und zu unterstützen und ihnen neue Lebensperspektiven zu eröffnen. Dem Vertrag zugrunde liegt die Konzeption „Wieder ohne Schulden leben können" des DW/CV und des LK. Darin sind die inhaltliche Ausgestaltung und die Qualitätsmaßstäbe der Dienstleistung „Schuldnerberatung" beschrieben.

Für den Personenkreis der Bürgergeldbeziehenden nach dem SGB II sollen durch die Schuldnerberatung Vermittlungshemmnisse abgebaut und dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtert werden.

§ 3

Der zur Teilnahme an der Schuldnerberatung berechtigte Personenkreis ergibt sich aus § 11 Abs. 5 SGB XII bzw. § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II. Die Zugehörigkeit zum maßgeblichen Personenkreis ist durch die ZSB nachzuweisen. Sofern ein Beratungsschein durch das Sozialamt oder das Jobcenter ausgestellt wurde, gilt der Nachweis als erbracht. Wenden sich Schuldner direkt an die ZSB ist der Nachweis wie folgt zu führen:

- bei Empfängern von Leistungen nach SGB II oder SGB XII - Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids
- bei sonstigen Schuldnern – Antrag mit Angaben zu den familiären und finanziellen Verhältnissen und den Auswirkungen der Verschuldung

In Zweifelsfällen ist auf Anforderung des LK eine detaillierte Stellungnahme zur Notwendigkeit der Schuldnerberatung durch die ZSB zu erbringen.

§ 4

Der LK vergütet für jeden nach § 3 des Kooperationsvertrags berechtigten Schuldner bzw. jede Schuldnerin der ZSB mit einer Pauschale pro Fall, deren Höhe in Abhängigkeit von der Komplexität der Fälle wie folgt gestaffelt ist:

Pauschale für den Regelfall	1.435 EUR
Pauschale bei mindestens 5 bis maximal 10 Gläubigern (Stufe 1)	1.595 EUR
Pauschale bei mindestens 11 und mehr Gläubigern (Stufe 2)	1.755 EUR

Mit diesen Pauschalen sind alle durch die Vorbereitung und Durchführung der Schuldnerberatung entstehenden notwendigen Kosten abgedeckt. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Maßnahmeträger bzw. Dritte.

Als berechtigte Schuldner gelten auch Schuldner, deren Beratung mindestens vor 3 Jahren beendet war und besondere Gründe eine erneute Beratung erforderlich machen (sog. Altfälle). Als besondere Gründe gelten.

- Krankheit
- Suchtproblematik
- Trennung/Scheidung
- Arbeitslosigkeit
- Unfall
- Geburt eines Kindes
- Familiengründung
- gescheiterte Selbstständigkeit
- Rente
- Abbruch kurz vor Abschluss der Regulierung oder Abgabe des Insolvenzantrags
- gesetzliche Betreuung
- Neuverschuldung

Findet eine kontinuierliche Beratung eines Schuldners statt, die vor mehr als 3 Jahren als Erstberatung abgerechnet wurde, wir die Vergütung für diese Erstberatung nicht auf die Vergütung für die kontinuierliche Beratung angerechnet.

Findet ausschließlich eine Erstberatung (persönlich oder über das Internet) durch die Schuldnerberatungsstelle statt und stellt sich dabei heraus, dass eine weitergehende Schuldnerberatung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen kann, wird diese Erstberatung mit einer Pauschale i. H. v. 120 Euro vergütet. Für besonders aufwändige Erstberatungen kann die Pauschale doppelt abgerechnet werden. Als besonders aufwändige Erstberatungen gelten:

- Längeres Telefonat (mind. 20 Minuten) und anschließend weiteres ausführliches persönliches Beratungsgespräch
- Weiteres Beratungsgespräch nach mindestens 12 Monaten
- Umfangreiche Fragestellungen, die eine intensive Recherche erfordern und weiteren Beratungsgespräche nach sich ziehen

- Persönliche Beratung nach online-Beratung

Der Höchstbetrag für die Vergütung von Erstberatungen wird auf 195 Fälle pro Jahr d.h. jährlich 23.400 Euro begrenzt.
Findet mindesten 3 Jahre nach Abrechnung einer kontinuierlichen Beratung eine erneute Erstberatung statt, kann diese in vollem Umfang abgerechnet werden.

§ 5

Die ZSB ist im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich zur Durchführung der Beratung verpflichtet. Die Kapazität der Schuldnerberatung ist begrenzt.
Die ZSB sichert jedoch zu, dass Wartezeiten für eine Regelberatung im Einzelfall nicht mehr als 6 Monate betragen. In Notfällen wird ein Soforttermin ermöglicht. Wird die maximale Wartezeit von 6 Monaten für eine Regelberatung überschritten, ist der Landkreis unverzüglich unter Angabe einer entsprechenden Begründung zu unterrichten.

Die ZSB behält sich vor, Schuldnerinnen bzw. Schuldner aus fachlichen Gründen abzuweisen. In diesem Fall erfolgt keine Gegenleistung durch den LK.

§ 6

Die Abrechnung der Schuldnerberatung erfolgt monatlich nachträglich. Mit der Abrechnung sind die Nachweise zur Teilnahmeberechtigung nach § 3 der Vereinbarung einzureichen. Werden sog. Altfälle oder aufwändige Erstberatungen abgerechnet, sind die in § 4 der Vereinbarung genannten Gründe darzulegen.

§ 7

Alle während der Beratung und Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten in der Schuldnerberatung unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X sowie ergänzenden Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten dürfen Dritten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. Dritter in diesem Sinne ist nicht der LK.

§ 8

Der LK übernimmt keine Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden im Rahmen des § 839 BGB. Außerdem gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB VII). Die Maßnahmeträger der ZSB stellen den LK insoweit gegenüber Ansprüchen Dritter frei.

§ 9

DW und CV verpflichten sich, den Vertretern des LK und der aufsichtsführenden Rechnungsprüfungsbehörde alle zur Qualitätsprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Maßstab für die Qualität der Leistung sind Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. DW und CV legen ihre dabei angelegten Kriterien offen und stimmen sie gegebenenfalls mit dem LK ab. Die Kriterien orientieren sich an den Richtlinien zu § 75 SGB XII, die vom Land Baden- Württemberg in Abstimmung mit der LIGA der Freien

Wohlfahrtspflege erstellt werden. Die Parteien erkennen diese Richtlinien bereits jetzt für sich als verbindlich an.

§ 10

Bei Mitteilungen und Darstellungen in der Presse und sonstigen Medien hinsichtlich der Beteiligung des LK an dieser Maßnahme, arbeiten DW/CV und LK eng zusammen und stimmen sich ab.

§ 11

DW und CV bieten neben der einzelfallbezogenen Schuldnerberatung auch im präventiven Bereich dem LK ihre Dienste durch Referententätigkeit, Vorträge und Schulungen an. Die Honorare hierfür werden gesondert vereinbart und verrechnet.

§ 12

Sind oder werden Teile dieses Vertrages unwirksam, gelten die übrigen Vertragsbestimmungen weiter ohne dass es einer vertraglichen Änderung bedarf. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf Verlangen eines Vertragspartners die ungültigen Bestimmungen in rechtswirksamer Form und, soweit möglich, ohne Änderung des sachlichen Inhalts abzuändern.

§ 13

Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. Die Laufzeit ist befristet bis 31.12.2025.

Konstanz, den 18.02.2025

Landkreis Konstanz Zeno Danner Landrat	Diakonisches Werk Christian Grams Geschäftsführer	Caritasverband Konstanz e.V. Bärbel Sackmann Nathalie Müller Vorstand	Caritasverband Singen-Hegau e.V. Wolfgang Heintschel Geschäftsführer